

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh, Moltkestr. 56, 33330 Gütersloh

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Umwelt und Ordnung  
Herrn Dr. Siegfried Bethlehem  
Berliner Str. 70 – Rathaus  
33330 Gütersloh

Heiner Kollmeyer  
Moltkestr. 56  
33330 Gütersloh  
Tel. 0 52 41 – 9 17 09 45  
Fax 0 52 41 – 9 17 09 10  
fraktion-rat@cdu-guetersloh.de  
www.cdu-guetersloh.de

Per Mail

11.03.2020

## **Antrag zur Steigerung des Anteils der Fahrradmobilität im Stadtgebiet Gütersloh**

Sehr geehrter Herr Dr. Bethlehem,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh beantragt die Einführung eines zeitlich beschränkten städtischen Förderprogramms für die Fahrradmobilität in Gütersloh gemäß der beigefügten Förderrichtlinie.

Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinderanhängern.

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

- a) elektrisch betriebene Lastenfahrräder ..... 1.000,00 Euro,
- b) muskelbetriebene Lastenfahrräder ..... 500,00 Euro,
- c) Fahrradlasten-/Kinderanhänger ..... 100,00 Euro.

Die Fördersumme beträgt im Haushaltsjahr insgesamt maximal 50.000,00 Euro.

### Begründung:

Die Stadt Gütersloh setzt sich für eine zukunftsfähige ganzheitliche Mobilitätsstrategie ein. Ziel des Antrags ist es, einerseits das Fahrrad als Transportmittel als Alternative vor Bewegungsmöglichkeit Öffentlichkeit wirksam im Bewusstsein der Gütersloher Bevölkerung zu verankern sowie andererseits und andererseits eine Priorität bezüglich der innerstädtischen Nahmobilität beim Fahrrad als Verkehrsmittel für die Erreichung umweltpolitischer Zielvorgaben zu setzen, insbesondere um die Vorgaben des weltweiten Klimaschutzübereinkommens der Pariser Klimakonferenz vom Dezember 2015 sowie die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union einzuhalten.

Neben dem Aufbau einer vernetzten und verkehrsartenübergreifenden Mobilitätsstrategie und -infrastruktur, die mit dem CDU-Antrag vom 13.01.2020 verfolgt wird, wird es ganz

konkret erforderlich sein, die kleinräumigen Verkehrsbewegungen mit dem PKW innerhalb der Innenstadt und in den Sozialräumen zu entlasten und das Fahrrad als traditionelles Verkehrs- und Transportmittel zu fördern. Denn gerade die kleinräumigen und kurzen Wege mit dem PKW weisen einen hohen Ressourcenverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf.

Es geht darum, die die Anschaffung von Lastenfahrrädern beziehungsweise Lastenanhängern zu fördern, um letztlich kurze Wege, die einen Transport von Waren oder Gegenständen oder eine Beförderung von Kindern erfordern, nicht mit dem Kraftfahrzeug zu erledigen, sondern mit dem Fahrrad. Die Förderung von Lastenfahrrädern über das Förderprogramm des Landes NRW (NRW.progress) erfasst dabei vornehmlich die Förderung von gewerblich genutzten Rädern und daneben Anschaffungen in Städten mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung. Gerade private Haushalte und Familien gelangen nicht in den Genuss dieser 30%-igen Fördermaßnahme.

Für viele Familien könnte jedoch die Anschaffung eines Lastenrades tatsächlich auch ein Ersatz für einen PKW oder einen Zweit-PKW darstellen. Wir halten es daher für klug, wie auch in anderen Kommunen geschehen eine zeitlich befristete ergänzende Förderung im Stadtgebiet Gütersloh einzuführen.

Der Antrag ist vergleichbar mit den bereits installierten Förderprogrammen anderer Städte wie beispielsweise Münster, Bocholt und in der Stadt Beckum.

Die Erfahrungen aus Münster zum bisherigen Verlauf des Förderprogramms zeigen, dass es zu einer äußerst positiven Resonanz in der Bevölkerung und daraus zu einem hohen Imagegewinn für die Stadt gekommen ist.

Die beiliegenden Förderbedingungen entsprechen den in der Stadt Beckum am 09. Oktober 2019 erlassenen Richtlinie.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen kann davon ausgegangen werden, dass eine Förderhöhe von 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr ausreichend ist.

Diese könnten beispielsweise aus den bereits im Haushalt 2020 beschlossenen Fördermitteln für den Klimaschutz genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Heiner Kollmeyer**  
-Fraktionsvorsitzender-

**Georg Hanneforth**  
-Umweltpolitischer Sprecher-

## **Entwurf einer Förderrichtlinie:**

### **§ 1 Fördergegenstand**

(1) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinderanhängern im Zeitraum ab dem Beschluss dieser Richtlinie bis einschließlich 31.12.2021. Die Lastenfahrräder müssen Transportmöglichkeiten aufweisen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzen und für eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (ohne Fahrerin beziehungsweise Fahrer) zugelassen sein. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.

(2) Der Erwerb des Fördergegenstandes muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenfahrrades oder Fahrradlasten-/Kinderanhängers wird nicht gefördert. Erst 60 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

(3) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

(4) Höchstens können pro Haushaltjahr Fördergelder in Höhe von insgesamt 50.000,00 Euro ausgezahlt werden. Für die Berücksichtigung der Anträge entscheidet der zeitliche Eingang der Anträge.

### **§ 2 Förderhöhe**

(1) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

a) elektrisch betriebene Lastenfahrräder .....1.000,00 Euro,

b) muskelbetriebene Lastenfahrräder ..... 500,00 Euro,

c) Fahrradlasten-/Kinderanhänger ..... 100,00 Euro.

(2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Unter [www.guetersloh.de](http://www.guetersloh.de) erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Sofern ein Restbetrag der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen 100,00 Euro und 400,00 Euro verbleibt, können nur noch Zuschüsse für Lasten-/Kinderanhänger bewilligt werden.

(3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden.

### **§ 3 Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Gütersloh gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

(2) Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Gütersloh gemeldet sind.

(3) Innerhalb des Nutzungszeitraumes von 60 Monaten kann je antragberechtigter Person nur ein Gegenstand gefördert werden.

### **§ 4 Antragstellung**

(1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter [www.guetersloh.de](http://www.guetersloh.de) eingestellten Formular zu beantragen. Die folgenden Nachweise sind beizufügen:

- a) Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag im Original (wird zurückgegeben) mit Angaben zum Kaufgegenstand insbesondere zur Nutzlast und zum Transportvolumen, zur Verkäuferin oder zum Verkäufer und zur Empfängerin oder zum Empfänger,
- b) Barzahlungsquittung oder Kopie des Kontoauszuges über die Kaufpreiszahlung.

(2) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Fördergegenstandes bei der folgenden Stelle einzureichen:

Postalisch: Persönlich:

.....

(3) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Bewilligungsverfahren**

(1) Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

(2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

### **§ 6 Förderbedingungen**

(1) Mit der Bewilligung nach § 5 erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand nach § 1 angebracht werden.

(2) Bis zum Ablauf des 60-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Stadt Gütersloh mitzuteilen:

- a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
- b) Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes,
- c) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
- d) Wegzug in eine andere Kommune.

(3) Die Stadt Gütersloh behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

### **§ 7 Rückforderung**

Bei Eintritt der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Eine Verzinsung entfällt bei Eintritt des Falles § 6 Absatz 2 Buchstabe d.

### **§ 8 Datenschutz**

(1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet

und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

(2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.